

Beihilfe-Check Corona

im Zusammenhang mit der Nutzung der
„Erste Geänderte Bundesregelung Bürgschaften 2020“



Bestätigung der Kriterien der „Erste Geänderte Bundesregelung Bürgschaften 2020“

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg kann – unter bestimmten Voraussetzungen – Bürgschaften aufgrund der so genannten „Erste Geänderte Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vom 25.11.2020 bzw. deren Vorgängerregelung übernehmen, die u.a. eine höhere Verbürgung zugunsten der Hausbank erlaubt, sowie eine Schonung des De-minimis-Beihilfekontingentes des Antragstellers ermöglicht. Hierfür sind, zusätzlich zu dem Antragsformular, folgende Bestätigungen des Antragstellers bzw. der Hausbank erforderlich.

Angaben zum Unternehmen:	
Firma, Adresse:	_____
Name Antragsteller:	_____
Kreditinstitut:	_____

I. Erklärungen des Antrag stellenden Unternehmens:	
1.) Mein / Unser Unternehmen ist durch die Corona-Krise betroffen.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Begründung:	
2.) <input type="checkbox"/> Ich / Wir bestätige(n), dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren weder eröffnet noch beantragt wurde, und dass auch kein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde. Es läuft derzeit auch kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens.	
3.) <input type="checkbox"/> Ich / Wir bestätige(n), dass mein / unser Unternehmen bisher keine Rettungsbeihilfe erhalten hat bzw. - falls doch - es diesen Kredit bereits zurückgezahlt hat bzw. dass die Garantie erloschen ist. Ich / Wir bestätige(n) auch, dass das Unternehmen bisher keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und dass es keinem Umstrukturierungsplan unterliegt.	
4.) Ich / Wir bestätige(n), dass mein / unser Unternehmen	
<input type="checkbox"/> bisher keine Beihilfen aufgrund des sog. „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ erhalten bzw. beantragt hat.	
<input type="checkbox"/> Beihilfen aufgrund des sog. „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ erhalten bzw. beantragt hat. Diese Beihilfen sind im Vordruck „Erklärung zu Beihilfen“ (Anlage zum Antrag auf Bürgschaft) ersichtlich.	
Hinweis: Die KfW hat seit dem 06.11.2020 die Bedingungen zur Kombination des „KfW-Schnellkredits“ mit anderen Förderprogrammen geändert. Eine Kombination des „KfW-Schnellkredits“ mit den aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programmen der Bürgschaftsbanken ist nun nicht mehr ausgeschlossen. Diese Erleichterung gilt auch rückwirkend, so dass auch Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits einen „KfW-Schnellkredit“ erhalten haben, nun für eine Förderung seitens der Bürgschaftsbank grundsätzlich in Frage kommen.	
5.) <input type="checkbox"/> Mir / Uns ist bekannt, dass, bei einer Kreditlaufzeit von mehr als sechs Jahren, die Förderung der Bürgschaftsbank eine Beihilfe im Sinne der europäischen Subventionsvorschriften darstellt (De-minimis-Beihilfe). Etwaige bisher erhaltene Beihilfen habe ich im Vordruck „Erklärung zu Beihilfen“ (Anlage zum Antrag auf Bürgschaft) angegeben.	

Mir / Uns ist bekannt, dass die Angaben zum Unternehmen (Name/Firma, Antragsteller und Adresse) sowie die Angaben unter Ziff. I 1.) bis 5.) subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind und die Abgabe falscher Angaben zu dem Unternehmen oder falscher Bestätigungen als Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir / Uns ist bekannt, dass die im Antragsformular der Bürgschaftsbank enthaltene „Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung“ sich vollumfänglich auch auf die in diesem Vordruck gemachten personenbezogenen Daten erstreckt.

X

Datum

Unterschrift Antragsteller

Beihilfe-Check Corona

im Zusammenhang mit der Nutzung der
„Erste Geänderte Bundesregelung Bürgschaften 2020“



II. Erklärungen der Hausbank

1.) Wir bestätigen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 **kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“** (UiS) i.S.d. Artikel 2 Abs. 18 der VO Nr. 651/2014 war (ergänzende Infos siehe Anlage).

2.) Jahresumsatz:

Im Jahr 2019 hat das Unternehmen / die Unternehmensgruppe einen Jahresumsatz von _____ TEUR ausgewiesen.

Wir bestätigen, dass der Kreditbetrag eine Grenze von 25 % dieses Jahresumsatzes nicht überschreitet.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- (Konsolidierter) Jahresabschluss oder
- Einnahme-Überschussrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 12/2019 oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 06/2019, die auf das Gesamtjahr hochgerechnet wurde (falls noch keine BWA 12/2019 vorliegt)

Alternatives Kriterium zu 2.), d.h. soweit Kreditbetrag über 25 % des Vorjahresumsatzes liegt:

Personalkosten:

Im Jahr 2019 hatte das Unternehmen / die Unternehmensgruppe Personalkosten i.H.v. _____ TEUR.

- Wir bestätigen, dass der beantragte Kredit max. das Doppelte der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme beträgt, einschließlich Sozialabgaben sowie einschließlich etwaiger Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmern steht.

ODER – falls keine der beiden o.g. Alternativen erfüllt werden kann:

- Wir bestätigen, dass der beantragte Kredit max. den nachgewiesenen Liquiditätsbedarf für 18 Monate (KMU) bzw. 12 Monate (Nicht-KMU) auf Basis einer Selbsterklärung des Begünstigten beträgt. (Als Nachweis des Liquiditätsbedarfs reicht bereits ein einfacher Liquiditätsplan bzw. eine Selbsterklärung des Kreditnehmers aus, in denen der Bedarf erläutert ist.)

Kreditlaufzeit (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Die verbürgte Kreditlaufzeit beträgt max. 6 Jahre.

In diesem Fall ist die Förderung durch die Bürgschaftsbank beihilfefrei.

- Die verbürgte Kreditlaufzeit beträgt mehr als 6 Jahre.

In diesem Fall wird dem Unternehmen für die Förderung ab dem 7. Jahr eine De-minimis-Beihilfe gewährt, sofern nach der einzureichenden „Erklärung zu Beihilfen“ eine solche Förderung möglich ist.

X

Datum

Unterschrift Kreditinstitut

Beihilfe-Check Corona

im Zusammenhang mit der Nutzung der
„Erste Geänderte Bundesregelung Bürgschaften 2020“



Ergänzende Informationen / Ausfüllhinweise

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten:

Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 der VO Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union genannten Arten von Unternehmen und der Begriff "Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Vertiefende Informationen zur Umsatzermittlung:

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze werden herausgerechnet. Als verbundene Unternehmen gelten

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind,
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Interne Vermerke Bürgschaftsbank

„Erklärung zu Beihilfen“ liegt vor	→
Ergebnis Kumulierungscheck	→